

# RS OGH 1997/6/4 10ObS63/94

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.06.1997

## Norm

ASVG §94

## Rechtssatz

Der Begriff "Erwerbseinkommen" wurde als Überbegriff für Einkünfte verwendet, bei denen ein Tätigkeitswerden vorausgesetzt wird, wie bei Einkünften aus Landwirtschaft und Forstwirtschaft, selbständiger Arbeit aus Gewerbebetrieb oder nichtselbständiger Arbeit. Im Gegensatz dazu steht ein Einkommen aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung oder aus sonstigen Einkünften. Einkünfte aus den letztgenannten Einkommensquellen lösten das Ruhen der Pension nicht aus.

## Entscheidungstexte

- 10 ObS 63/94  
Entscheidungstext OGH 04.06.1997 10 ObS 63/94

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0107517

## Dokumentnummer

JJR\_19970604\_OGH0002\_010OBS00063\_9400000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)